



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

28. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 09.12.2002** | **Nummer 11**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
51	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 17. Dezember 2002	63
52	11. Satzung vom 25.11.2002 zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991	64
53	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Brilon und Olsberg über den interkommunalen Gewerbepark	65
54	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH für das Wirtschaftsjahr 2001	69
55	Bekanntmachung der Tagesordnung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 18.12.2002	69
56	Bekanntmachung Wasserrecht; hier: Antrag der „LEG Landesentwicklungsgesellschaft NRW GmbH, Dortmund“ auf Genehmigung des Planes „Rückbau einer Überbrückung der Hoppecke“ gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz	70
57	Bekanntmachung Wasserrecht; hier: Antrag der Fa. Reimund Klute, Garten- und Landschaftsbau, und der Stadt Sundern auf Genehmigung des Planes „Renaturierung der Schwermecke“ gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz	71
58	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	71
59	Aufgebot von Sparkassenzertifikaten	72

51 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 17. DEZEMBER 2002

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Dienstag, dem 17. Dezember 2002, Beginn: 15:00 Uhr, im großen Sitzungssaal (Raum-Nr. 461) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

T A G E S O R D N U N G

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 29.10.2002
3. Grenzänderung zwischen dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Olpe;
hier: Flurbereinigung Oberelspe
4. Satzungsangelegenheiten
 - 4.1 Erlass einer Satzung zur Durchführung der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Hochsauerlandkreis
 - 4.2 Erhebung von Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebühren: Satzungsangelegenheiten
 2. Satzung zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 19.12.2001
5. Gesundheits- und Sozialangelegenheiten
 - 5.1 Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke im HSK (KuB);
 1. Errichtung der KuB des Sozialwerkes St. Georg e.V. in Winterberg durch Vertrag ab 01.01.2003 (Umwandlung des Modellprojektes)
 2. Anpassung der Verträge der bestehenden KuB ab 01.01.2003
 - 5.2 Drogen- und Suchtberatungsstelle des Caritasverbandes Brilon e.V.;
Neufassung einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ab 01.01.2003
 - 5.3 Kommunale Pflegebedarfsplanung nach § 6 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen -PfG NW-;
Pflegebedarfsplan des Hochsauerlandkreises - Fortschreibung 2002 mit Prognose bis 2006-
- 5.4 Resolution zur Pflegesituation im Hochsauerlandkreis
6. Schulangelegenheiten;
hier: Schule für Erziehungshilfe in Dorlar - Bau einer neuen Turnhalle
7. Umweltangelegenheiten
 - 7.1 Dioxinhaltige Kupferschlacke „Kieselrot“;
hier: Sanierung des Wohngebietes sowie des zentralen Hüttengeländes im Glindegrund
 - 7.2 Landschaftsplan Olsberg;
hier: Öffentliche Auslegung
8. Mitgliedschaften
 - 8.1 Umsetzung des Masterplans „Wintersport-Arena Sauerland / Siegerland-Wittgenstein“;
hier: Grundsatzentscheidung über den Beitritt zu dem in Gründung befindlichen Verein
 - 8.2 Gründung eines Trägervereins „Wintersport-Arena Sauerland / Siegen-Wittgenstein“
 - 8.3 Mitgliedschaft des Hochsauerlandkreises im Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e.V.
 - 8.4 Bestellung eines Vertreters zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Drittorganisationen des Hochsauerlandkreises;
hier: LEADER+ - Verein
 - 8.5 Bestellung von Vertretern zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Drittorganisationen des Hochsauerlandkreises;
hier: Sauerland-Tourismus e.V.
 - 8.6 Bestellung eines Mitgliedes für den Schulbeirat der PTA-Lehranstalt in Olsberg
9. Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Kreises
 - 9.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flugplatzgesellschaft Meschede mbH sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaft für des Hochsauerlandkreis mbH
 - 9.2 Wirtschaftspläne der Beteiligungsgesellschaften des Kreises für das Wirtschaftsjahr 2003
 - 9.3 Betrieb „Kulturelle Schulen des Hochsauerlandkreises“;
hier: a) Erweiterung des Geschäftsbetriebes
b) Erlass einer neuen Betriebsatzung
c) Wirtschaftsplan 2003

- 9.4 Betrieb Hochsauerlandtouristik des Hochsauerlandkreises
- 9.4.1 Jahresabschluss zum 31.12.2001
- 9.4.2 Wirtschaftsplan 2003
- 9.5 Betrieb Rettungsdienst
- 9.5.1 - Gebührenkalkulation für das Jahr 2003
- Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises
- 9.5.2 Wirtschaftsplan 2003
- 9.6 Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK) sowie Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerlandkreis mbH (GAH)
- 9.6.1 Wirtschaftsplan 2003 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises - AHSK -
- 9.6.2 Wirtschaftsplan 2003 für die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerlandkreis mbH -GAH -
- 9.6.3 Gebührenkalkulation 2003
10. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung
- 10.1 Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Jahre 1997 bis 1999
- 10.2 Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 und Erteilung der Entlastung
11. Haushaltsangelegenheiten
- 11.1 Operative Jahresplanung 2003
- 11.2 Straßenbauprogramm 2003
- 11.3 Schaffung von räumlichen Möglichkeiten zur Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren im HSK in der Kreisbildungsstätte in Brilon
- 11.4 Antrag der Gemeinde Eslohe auf Gewährung eines Kreiszuschusses zu den Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen am Maschinen- und Heimatmuseum Eslohe
- 11.5 Sozialhaushalt
- 11.6 Netzwerk Forst und Holz Südwestfalen;
hier: Sachstandsbericht, Haushaltsmittel für 2003
- 11.7 Beschlussfassung des Kreistages über
- das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2003 ff.
- die Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2003, das Investitionsprogramm für die Jahre 2002 bis 2006 und den Finanzplan
- die Änderungsliste
- den Stellenplan 2003
12. Neue Anträge der Kreistagsfraktionen
- Resolution zur Wiedereinführung der Vermögenssteuer;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 25.11.2002
13. Anfragen gem. § 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Hochsauerlandkreises
Bau von Windkrafträdern im Hochsauerlandkreis;
hier: Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 06.11.2002
- II. Nichtöffentlicher Teil**
14. Personalangelegenheiten;
hier: Einstellung eines Arztes beim Hochsauerlandkreis im höheren Dienst
15. Sauerland-Museum Arnsberg;
hier: Erwerb eines Nachbargrundstücks
Meschede, 02.12.2002
- Leikop
Landrat
-
- 52 11. SATZUNG VOM 25.11.2002 ZUR ÄNDERUNG DER TIERKÖRPERBESEITIGUNGSSATZUNG VOM 22.03.1991**
- Aufgrund
- der §§ 1 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen - Landestierkörperbeseitigungsgesetz - (LTierKBG) vom 15.07.1976 (GV. NRW 1976 S. 267/SGV. NRW 7831) in der jeweils geltenden Fassung
 - des § 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV. NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung
 - der §§ 1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712/SGV. NRW 610) in der jeweils geltenden Fassung
 - der EU-Entscheidung 2000/418/EG in der jeweils geltenden Fassung: „Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung

der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von BSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG“

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 05.07.2002 folgende 11. Satzung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991 beschlossen:

Artikel 1

Die Tierkörperbeseitigungssatzung des Hochsauerlandkreises vom 22.03.1991 (zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 19.12.2001) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 11. Satzung vom 25.11.2002 zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 25.11.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

53 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN STÄDTEN BRILON UND OLSBERG ÜBER DEN INTERKOMMUNALEN GWERBEPARK

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Nordrhein Westfalen in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (zuletzt geändert am 28. März 2000) wird zwischen der Stadt Brilon – vertreten durch Bürgermeister Schrewe – und der Stadt Olsberg – vertreten durch Bürgermeister Reuter – entsprechend der Beschlussfassung der Ratsvertretung der Stadt Olsberg vom 19.09.2002 und der Ratsvertretung der Stadt Brilon vom 24.09.2002 sowie vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Hochsauerlandkreises folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der interkommunale Gewerbepark ist Bestandteil des Regionalen Entwicklungskonzeptes der Region Hochsauerlandkreis / Kreis Soest.

Die Städte Olsberg und Brilon haben jeweils bereits am 30.04.1998 durch übereinstimmende Ratsbeschlüsse bekräftigt, den Gewerbepark gemeinsam zu planen.

In interkommunaler Zusammenarbeit schließen die beteiligten Kommunen diese Vereinbarung über die Realisierung eines gemeinsamen Gewerbeparks. Ziel ist es, durch grenzübergreifende Planung, Erschließung und Vermarktung das Arbeitsplatzangebot in der Region zu sichern und auszubauen. Mit der Realisierung des gesamten Projektes soll ein Treuhänder beauftragt werden.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass dies ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen voraussetzt, und versprechen einander größtmögliche Unterstützung.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Vertragspartner beabsichtigen, das auf dem Gebiet beider Städte liegende künftige Gewerbegebiet als eine Gesamtmaßnahme zu behandeln, also einheitlich zu planen, zu erschließen und zu vermarkten. Die kommunale Gebietshoheit und die kommunalverfassungsrechtliche Kompetenz der Gemeindeorgane werden hierdurch nicht berührt.
2. Die räumliche Umgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem beigefügten Rahmenplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
3. Diese Vereinbarung schließt einen späteren möglichen Gebietsänderungsvertrag nicht aus,

der einen evtl. Flächenaustausch im Zuge der Realisierung der B7n und der sich daraus zu ändernden Gemeindegrenzen ergibt.

§ 2 Gemeinsame Planung

1. Der am 31.08.1999 bei der Landesentwicklungsgesellschaft NRW in Auftrag gegebene Rahmenplan, der im Jahr 2000 fertig gestellt wurde, ist Planungsgrundlage dieser Vereinbarung.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, auf der Grundlage des Rahmenplanes die nachstehenden Planungen zügig zu entwickeln.
3. Die weitere gemeinsame Planung umfasst insbesondere die:
 - a) Bauleitplanung und Grünordnungsplanung
 - b) Erschließungsplanung
 - c) Ver- und Entsorgungsplanung
4. Bei allen Planungen soll eine frühzeitige und intensive Abstimmung mit den betroffenen öffentlichen und privaten Planungsträgern, insbesondere hinsichtlich der Weiterführung der B 7n bis Brilon und der Anbindung des interkommunalen Gewerbeparks Ziel sein.

§ 3 Gemeinsamer Grunderwerb

Die Vertragspartner werden einen Treuhänder beauftragen, der die nachstehenden Aufgaben durchführt:

- a) Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern über den Erwerb von Grundstücken für alle für den Gewerbepark notwendigen Flächen innerhalb und außerhalb des Gewerbeparks
- b) Abschluss aller Grunderwerbsverträge und deren Abwicklung
- c) Bewirtschaftung der Flächen bis zur Vermarktung

Die erworbenen Grundstücke werden einem Grundstückspool zugeführt, der beim Treuhänder gebildet wird. Die beteiligten Städte führen alle bereits heute in ihrem Eigentum stehenden und für die Realisierung des Gewerbeparks notwendigen Grundstücke diesem Grundstückspool zu.

§ 4 Gemeinsame Erschließung

Die Vertragspartner werden einen Treuhänder beauftragen, der die nachstehenden Aufgaben durchführt:

Die Erschließung umfasst die innere und äußere Erschließung. Dazu gehören:

- a) Straßenbau
- b) Abwasser (Regen- und Schmutzwasser)
- c) Trinkwasser
- d) Anlegung der Grünflächen und der ökologischen Ausgleichsflächen
- e) Energieversorgung
- f) Koordination der sonstigen Versorgungsträger durch den Treuhänder

Es ist beabsichtigt, das interkommunale Gewerbegebiet in Erschließungsabschnitten zu realisieren.

1. Die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes soll auf der Grundlage des Rahmenplanes erfolgen, wobei zwischen den Beteiligten Einigkeit darüber besteht, dass die Verbindung (Spange) zwischen der B 7 neu und der B 7 alt möglichst als Kreisstraße realisiert werden soll. Der 1. Erschließungsabschnitt soll von der Esshoffer Straße aus erfolgen.
2. Die Stadt Olsberg wird das künftig auf dem Plangebiet anfallende Schmutzwasser durch entsprechende Kanalanlagen aufnehmen und in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Olsberg ableiten. Das Regenwasser soll mit entsprechenden Rückhaltevorrichtungen dem im Gebiet der Stadt Olsberg liegenden Schormeckebach zugeführt werden.
3. Die Trinkwasserversorgung wird durch die Stadt Brilon sichergestellt.
4. Der Treuhänder legt die Grünflächen innerhalb des interkommunalen Gewerbeparks an. Weiterhin legt der Treuhänder die ökologischen Ausgleichsflächen in einem Flächenpool an.
5. Die Vertragspartner schließen eine eigenständige Energieversorgung des Gewerbegebietes u.a. durch regenerative Energiequellen nicht aus.

§ 5 Gemeinsame Vermarktung

Die Vertragspartner werden einen Treuhänder beauftragen, der die Vermarktung nach Neuordnung der Grundstücke unter nachfolgenden Bedingungen durchführt:

1. Ziel der gemeinsamen Vermarktung ist es, die neu geschaffenen Gewerbeflächen zur Ansiedlung von geeigneten Betrieben zu nutzen. Insbesondere wird angestrebt, eine hohe Arbeitsplatzintensität und -qualität zu erreichen. Dabei soll gleichzeitig eine größtmögliche Umweltverträglichkeit gewährleistet werden.
2. Die Vermarktung der Flächen darf nur im Einvernehmen mit der Stadt erfolgen, auf deren Gemeindegebiet die Fläche vermarktet werden soll.

§ 6 Gemeinsamer Betrieb

Die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen obliegt je nach Belegenheit den Vertragspartnern. Grundsätzliche Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht und zum Winterdienst werden später separat geregelt.

Der Ausgleichsflächenpool soll gemeinsam betrieben werden, sofern er nicht nach der Realisierung des Gewerbeparks zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt werden kann.

§ 7 Gemeinsame Lenkungsgruppe

1. Für die Laufzeit dieses Vertrages wird eine gemeinsame Lenkungsgruppe installiert, in dem die Bürgermeister der Städte Brilon und Olsberg als geborene Mitglieder vertreten sind.

Als weitere ständige Mitglieder der Lenkungsgruppe werden bestellt:

- 2 Ratsmitglieder des Rates der Stadt Olsberg
- 2 Ratsmitglieder des Rates der Stadt Brilon
- 2 Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung/Eigenbetriebe der Stadt Olsberg
- 2 Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung/Stadtwerke der Stadt Brilon

Für jedes Mitglied der Lenkungsgruppe ist ein Vertreter zu bestellen.

Diese Lenkungsgruppe hat als Arbeitskreis die Aufgabe, Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen, wobei Einstimmigkeit erzielt werden muss.

Die in der Gemeindeordnung NRW festgeschriebene Zuständigkeit des Rates wird hiervon ausdrücklich nicht berührt. In diesen Fällen bereitet die Lenkungsgruppe die Empfehlungen vor.

Die Lenkungsgruppe sollte nicht nur in der Planungs- und Erschließungsphase zuständig sein, sondern auch die Vermarktung begleiten.

2. Die Lenkungsgruppe ist Entscheidungsorgan in allen grundsätzlichen Fragen zur Gesamtmaßnahme. Darüber hinaus berät die gemeinsame Lenkungsgruppe über alle Angelegenheiten, die sich aus diesem Vertrag und aus dessen Folgeverträgen ergeben. Insbesondere obliegt ihm auch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den vertragschließenden Städten und die Koordinierung aller zwischen ihnen entstehenden Fragen.
3. Sofern die von der Lenkungsgruppe gefassten Beschlüsse in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen, sind die Empfehlungen der Lenkungsgruppe dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Lenkungsgruppe legt die konkrete Ausgestaltung der in den §§ 2 bis 6 dieser Vereinbarung angesprochenen und zusätzlich zu verfassenden Detailverträge fest.
5. Die Lenkungsgruppe entscheidet auf Verlangen eines Vertragspartners innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung, unter Beachtung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Werktagen.

§ 8 Kostenrechnung, Kostenschlüssel

1. Die Kosten nach §§ 2 - 6 dieser Vereinbarung werden von den Städten Olsberg und Brilon im Verhältnis der Flächen getragen, die im jeweiligen Stadtgebiet liegen. Eine Differenzierung nach Ausnutzbarkeit findet hierbei nicht statt. Flächen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits gewerblich genutzt werden, werden bei der Flächenermittlung nicht berücksichtigt.
2. Der Verteilungsschlüssel nach Abs. 1 wird mit 65:35 festgelegt, wobei die Stadt Olsberg mit dem Schlüssel 65 und die Stadt Brilon mit dem Schlüssel 35 belegt wird. Es sollen nur die verbleibenden Kosten nach dem vorgegebenen Schlüssel umgelegt werden. Einnahmen wie Landesförderungen, Beiträge und Kaufpreiszahlungen u.ä. sind bei der Ermittlung der Kosten vorab in Abzug zu bringen. Die von den Kommunen eingebrachten Grundstücksflächen werden auf den jeweils zu leistenden Anteil gemäß o.a. Verteilungsschlüssel angerechnet.
3. Darüber hinaus sind bis zum Vertragsabschluss bereits Kosten in Höhe von 97.150 Euro für nachstehende Maßnahmen angefallen:
 - Rahmenplanung
 - Straßenplanung inkl. Variantendiskussion

- Bauleitplanung
- Abwassergutachten
- Vermessungsarbeiten

Diese Ausgaben sind ausschließlich durch die Stadt Olsberg geleistet worden und werden nicht in den Vertrag eingerechnet.

§ 9

Wirksamkeit und Laufzeit des Vertrages

1. Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die gemäß § 29 Abs. 4 GkG erforderliche Genehmigung des Hochsauerlandkreises erteilt wurde.
2. Beide Städte können vom Vertrag zurücktreten, wenn feststeht, dass dieser Vertrag von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wird.
3. Vor einem Rücktritt ist zwischen den Städten neu zu verhandeln.
4. Dieser Vertrag gilt bis zum 31.12.2016. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um weitere 2 Jahre, wobei beide Vertragspartner das Ziel bekräftigen, die Vertragsdauer bis zur Erreichung des vorgesehenen Zweckes - die komplette Erschließung und Vermarktung des unter §1 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Gewerbegebietes – fortsetzen zu wollen.
Nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages sind über die weitere Bewirtschaftung Nachfolgeregelungen zu treffen.
5. Die Kündigung hat 2 Jahre vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich zu erfolgen.

§ 10

Öffnungsklausel

1. Es besteht Einigkeit darüber, dass aufgrund der bereits bestehenden regionalen Verflechtungen weitere kreisangehörige Kommunen diesem Vertrag beitreten können.
2. Interkommunale Zusammenarbeit benötigt einen institutionellen Rahmen. Sie muss unter Einbindung aller beteiligten Kommunen organisiert werden. Eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Organisationsform in eine Organisationsform des Privatrechts wird für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Städte Olsberg und Brilon sind dann umgehend verpflichtet, einer Regelung zuzustimmen, die dem Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Olsberg, 31.10.2002

Reuter, Bürgermeister
Stadt Olsberg

Busch
Der vertretungsberechtigte Beamte
Stadt Olsberg

Brilon, 31.10.2002

Schrewe, Bürgermeister
Stadt Brilon

Sommer, 1. Beigeordneter
Der Vertretungsberechtigte Beamte
Stadt Brilon

Genehmigt

gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung.

Meschede, 29.11.2002
15.12.03/2

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Wragge

vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und mein Genehmigungsvermerk werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 29.11.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Wragge

54 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DER GESELLSCHAFT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT HOCHSAUERLAND MBH FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2001

1. Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH - GAH- hat in Ihrer Sitzung am 09.10.2002 den Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2001 mit einer Abschlusssumme der Bilanz zum 31.12.2001 von 9.488.773,84 DM und einem Jahresfehlbetrag entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung von 906.054,20 DM festgestellt. Sie beschloss ferner, den Jahresfehlbetrag 2000 in Höhe von 29.853,85 DM und den Jahresfehlbetrag 2001 in Höhe von 906.054,20 DM durch Zahlungen des AHSK auszugleichen.
2. Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2001 liegt in der Zeit vom 11.12.2002 bis 19.12.2002, Montags bis Donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises auf der Zentralen Reststoffdeponie in 59872 Meschede-Frielinghausen im Raum 201 zur Einsichtnahme aus.
3. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRT Revision und Treuhand GmbH, Sundern, hat folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz der Firma Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01.01. – 31.12.2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab-

schlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, mit der Ausnahme, dass die Rückstellung für Rekultivierung nicht ausreichend bemessen wurde. Mit dieser Einschränkung vermittelt nach unserer Überzeugung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung dar. Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz hat zu keinen Beanstandungen geführt."

Meschede, 28.11.2002

Ramspott
Geschäftsführer

55 BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG ÜBER DIE SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES AM 18.12.2002

Gem. § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises und der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg gebe ich hiermit bekannt, dass die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am Mittwoch, dem 18.12.2002, in Brilon, Kreishaus, Heinrich-

Jansen-Weg 14 (Großer Sitzungssaal), Beginn: 17.00 Uhr, mit nachstehender Tagesordnung stattfindet.

T A G E S O R D N U N G

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2001
3. Erteilung der Entlastung für die Organe der Sparkasse Hochsauerland für das Geschäftsjahr 2001 und Beschlussfassung über die Verwendung des anteiligen Jahresüberschusses 2001 (Bilanzgewinn)
4. Wahl eines Vertreters des Beanstandungsbeamten gem. § 10 Abs. 3 Sparkassengesetz (SpkG)
5. Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Hochsauerland;
hier: Genehmigung der Bestellung gem. § 7 Abs. 2 lit. e) Sparkassengesetz (SpkG)
6. Änderung der Satzung der Sparkasse Hochsauerland
7. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
8. Bericht über die Verbandsversammlung des Westf.-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes im Jahr 2002
9. Strukturfragen der Sparkassenorganisation und der Sparkassen im Hochsauerlandkreis
10. Verschiedenes

Brilon, 02.12.2002

Menke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

56 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT; HIER: ANTRAG DER „LEG LANDES- ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT NRW GMBH, DORTMUND“ AUF GENEHMIGUNG DES PLANES „RÜCKBAU EINER ÜBERBRÜ- CKUNG DER HOPPECKE“ GEM. § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTS- GESETZ

Die Landesentwicklungsgesellschaft NRW GmbH in Dortmund hat bei mir den Rückbau einer Überbrückung der Hoppecke mit anschließender seitlicher Bepflanzung beantragt. Das Vorhaben liegt auf dem ehemaligen Werksgelände der Chemviron Carbon GmbH in Brilon-Wald. Zur Zeit ist das Gelände eine Industriebrache. Betroffen ist das Gewässer auf einer Länge von ca. 90 m. Das Vorhaben dient der Verbesserung des derzeitigen Zustands des Gewässers sowie der Baureifmachung des nördlichen Werksgeländes.

Bei dem Plan handelt es sich um eine Gewässer- ausbaumaßnahme im Sinne von Nr. 13.16 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950 ff). Für diese Gewässerausbaumaßnahme ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts gemäß § 3 d UVPG vorzunehmen.

Da landesrechtliche Vorschriften zur Zeit noch nicht erlassen worden sind, gelten die Übergangsvorschriften gemäß § 25 Abs. 5 UVPG. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung des Antrags aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die geplante Maßnahme stellt eine ökologische Verbesserung für den entsprechenden Gewässerabschnitt dar, weil jedes offene Gewässer eine höhere ökologische Wertigkeit besitzt als ein geschlossenes Kastenprofil.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 18.11.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
Az.: 33/66 31 22 (06/02)
Im Auftrag

Schneider

**57 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT;
HIER: ANTRAG DER FA. REIMUND
KLUTE, GARTEN- UND LAND-
SCHAFTSBAU, UND DER STADT
SUNDERN AUF GENEHMIGUNG
DES PLANES „RENATURIERUNG
DER SCHWERMECKE“ GEM. § 31
ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGE-
SETZ**

Die Fa. Reimund Klute, Garten- und Landschaftsbau, sowie das Amt für Stadtplanung, Umwelt und Bauordnung der Stadt Sundern haben gemeinsam bei mir die Genehmigung des Planes „Renaturierung der Schwermecke in Sundern-Stockum“ beantragt.

Die Maßnahme berührt die Schwermecke auf einer Länge von ca. 230 m. In diesem Bereich wurde das Gewässer seinerzeit durch die damalige Gemeinde Stockum verrohrt und anschließend eine Haus- und Gewerbemülldeponie darauf angelegt. Auf der später rekultivierten Deponie wird heute eine Kompostierungsanlage betrieben. Das Bachtal ist bis zu einer Höhe von ca. 8 m aufgefüllt und von oben abgedichtet.

Geplant ist nunmehr die Offenlegung und Renaturierung des verrohrten Bachlaufs. Da eine Wiederherstellung der ursprünglichen Gewässertrasse nicht sinnvoll ist, soll das Gewässer zwischen die Kompostierungsanlage und den Schwermecketalweg verlegt und naturnah ausgebildet und ausgestaltet werden. Zusätzlich sollen die Gewässerufer mit standortgerechten heimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Bei dem Plan handelt es um eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne von Nr. 13.16 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950 ff). Für diese Gewässerausbaumaßnahme ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts gemäß § 3 d UVPG vorzunehmen.

Da landesrechtliche Vorschriften zur Zeit noch nicht erlassen worden sind, gelten die Übergangsvor-

schriften gemäß § 25 Abs. 5 UVPG. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung des Antrags aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, daß durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die geplante Maßnahme stellt eine erhebliche ökologische Verbesserung für den entsprechenden Gewässerabschnitt dar.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 21.11.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
Az.: 33/66 31 22 (07/02)
Im Auftrag

Bräutigam

**58 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. §
15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-
GESETZES**

1. Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

Dem jugoslawischen Staatsangehörigen Tahir OSMANOVIC, geb. 08.05.1962 in NIS, zuletzt wohnhaft: Talweg 16, 59969 Hallenberg - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, ist eine Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises über den Widerruf der Duldung vom 23.10.2002 zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 325, zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede - zweckmäßigerweise bei der Ausländerbehörde -, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 21,

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, als Widerspruchsbehörde eingelegt wird.

Meschede, 12.11.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A-30295
Im Auftrag

Jochheim

2. Geschwindigkeitsüberwachung/Bußgeldstelle

Gegen Ralph Sander, zuletzt wohnhaft: Simeonstraße 25, 32423 Minden - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 18.07.2002 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-90177/0**

Meschede, 12.11.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Geschwindigkeitsüberwachung/
Bußgeldstelle -
Im Auftrag

Winkel

59 AUFGEBOT VON SPARKASSENZERTIFIKATEN

Aufgebot. Von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenzertifikate Nrn. 371 101 296, 383 001 393, 383 008 083, 483 001 293, 483 001 574 und 483 001 954 sind abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenzertifikate wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von 3 Monaten anzumelden, andernfalls Kraftloserklärung erfolgt.

Winterberg, 14.11.2002

SPARKASSE HOCHSAUERLAND